



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen mit Flugzeugen  
unter 10 t Höchstabflugmasse im  
Zuständigkeitsbereich des LBA

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: B21-30301-430/01/03/02/2013/RS-07  
Unsere Nachricht vom:  
Auskunft erteilt: Herr Martin Kaiser  
Telefon: 0531 2355-3201  
Telefax: 0531 2355-3299  
E-Mail: martin.kaiser@lba.de  
Datum: 04. November 2013

### Befähigung des Piloten zum Führen eines Flugzeuges von jedem Pilotensitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Sicherheitsempfehlungen 06/2013 und 07/2013 der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) weisen wir darauf hin, dass der Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.968 in Verbindung mit Anlage 1 zu OPS 1.968 sicherzustellen hat, dass ein Pilot, der ein Flugzeug von jedem Pilotensitz aus führen soll, entsprechend geschult und überprüft wird, das Schulungs- und Überprüfungsprogramm im Betriebshandbuch festgelegt ist und den Anforderungen der Luftfahrtbehörde genügt.

Dies trifft auch zu, wenn es sich um sogenannte Single-Pilot-Flugzeuge handelt, welche nach Verordnung (EWG) 3922/91 ("EU-OPS 1") mit zwei Piloten betrieben werden und hierbei verantwortliche Flugzeugführer auch auf dem rechten Pilotensitz eingesetzt werden sollen.

Darüber hinaus hat der Luftfahrtunternehmer gemäß OPS 1.940 Abs. a) Nr. 5 einen Piloten aus der Besatzung, der gemäß den Vorschriften über Flugbesatzungslizenzen als verantwortlicher Pilot qualifiziert ist, zum Kommandanten zu bestimmen. Dieser Kommandant hat die Voraussetzungen gemäß OPS 1.955 zu erfüllen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung dieser Forderung im Rahmen der flugbetrieblichen Aufsicht zukünftig verstärkt überprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Martin Kaiser  
Stellv. Referatsleiter Flugbetrieb